

WAHLORDNUNG
FÜR DIE ERSTWAHL
DER MITGLIEDER UND ERSATZMITGLIEDER
DES SENATS¹

§ 1 Wahlgrundsätze

- (1) Eine Wahl ist gültig, wenn sich wenigstens ein Viertel der aktiv Wahlberechtigten der jeweiligen Personengruppe an der Wahl beteiligt.
- (2) Die Wahlen sind geheim durchzuführen und das Wahlrecht ist persönlich auszuüben. Eine Briefwahl ist nicht vorgesehen (§ 19 Abs. 3 UG 2002).
- (3) Die Wahl in den Senat erfolgt für eine Funktionsperiode von drei Jahren (§ 25 Abs. 5 UG 2002).
- (4) Es ist das Recht und die Pflicht aller aktiv und passiv Wahlberechtigten, an der Wahl in den Senat mitzuwirken.

§ 2 Wahlbeauftragte

- (1) Die Vertreter/innen der in § 25 Abs. 4 Z 1 bis 3 UG 2002 genannten Personengruppen im Senat wählen jeweils eine/n Wahlbeauftragte/n und eine/n erste/n und zweite/n Stellvertreter/in. Die/der Wahlbeauftragte bzw. deren/dessen Stellvertreter/innen müssen zwar der betreffenden Personengruppe, nicht jedoch dem Senat angehören.
- (2) Für die Wahl zum ersten zu bestellenden Senat nach UG 2002 gilt folgende Regelung: Die/der Vorsitzende der Wahlkommission nach UOG 1993 der Personengruppen der Universitätsprofessor/inn/en sowie der Universitätsdozent/inn/en und der wissenschaftliche Mitarbeiter/innen im Lehrbetrieb bzw. deren Stellvertreter/innen sind Wahlbeauftragte bzw. Stellvertreter/innen für die jeweilige Personengruppe. Die/der Vorsitzende des Dienststellenausschusses und deren/dessen Stellvertreter/in sind Wahlbeauftragte/r bzw. deren/dessen Stellvertreter/in für die Personengruppe des allgemeinen Universitätspersonals.
- (3) Für den Fall, dass es keine/n Vorsitzende/n und Stellvertreter/in einer Wahlkommission nach UOG 1993 der in § 25 Abs. 4 Z 1 und 2 UG 2002 genannten Personengruppen gibt, kommt die Funktion der/des Wahlbeauftragten für die jeweilige Personengruppe der/dem Rektor/in bzw. einer von ihr/ihm beauftragten Person aus dieser Personengruppe zu.

¹ Beschluss des Gründungskonvents vom 2. Juli 2003 sowie vom 25. September 2003

§ 3 Aufgaben der/des Wahlbeauftragten

Der/dem Wahlbeauftragten obliegen die Vorbereitung und die Durchführung von Wahlen von Vertreter/inne/n der jeweiligen Personengruppe für den Senat nach den Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002 und dieser Wahlordnung. Die/der Wahlbeauftragte hat alle zur Erfüllung der ihr/ihm übertragenen Aufgaben erforderlichen Regelungen und Maßnahmen zu treffen. Dabei hat sie/er Anspruch auf die Unterstützung durch die Universitätsverwaltung.

§ 4 Aktives Wahlrecht²

- (1) Aktiv wahlberechtigt für die Wahl sind alle Personen, die am Tag der Wahl in einem der Universität Klagenfurt zugeordneten aktiven Dienstverhältnis zum Bund bzw. in einem Dienstverhältnis zur Universität Klagenfurt stehen sowie nach Maßgabe nachstehender Bestimmungen.
- (2) Personengruppe der Universitätsprofessor/inn/en:
Wahlberechtigt für die Wahl von 12 Mitgliedern und 12 Ersatzmitgliedern sind alle Universitätsprofessor/inn/en der Universität Klagenfurt.
- (3) Personengruppe der Universitätsdozent/inn/en und wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen im Forschungs- und Lehrbetrieb:
Wahlberechtigt für die Wahl von 3 Mitgliedern und 3 Ersatzmitgliedern sind alle Angehörigen der o.a. Personengruppe der Universität Klagenfurt.
- (4) Personengruppe des allgemeinen Universitätspersonals:
Wahlberechtigt für die Wahl von 2 Mitgliedern und 2 Ersatzmitgliedern sind alle Angehörigen der o.a. Personengruppe der Universität Klagenfurt.

§ 5 Passives Wahlrecht²

- (1) Passiv wahlberechtigt sind alle aktiv Wahlberechtigten gemäß § 4 dieser Wahlordnung, die am Tag der Wahlauschreibung in einem aktiven Dienstverhältnis zum Bund bzw. in einem Dienstverhältnis zur Universität Klagenfurt stehen, sowie nach Maßgabe nachstehender Bestimmungen.
- (2) Personengruppe der Universitätsprofessor/inn/en (es sind insgesamt je 12 Mitglieder und Ersatzmitglieder zu wählen):
 - a) Je 3 zu wählende Mitglieder und Ersatzmitglieder aus der Fakultät für Kulturwissenschaften.
 - b) Je 3 zu wählende Mitglieder und Ersatzmitglieder aus der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik.
 - c) Je 1 zu wählendes Mitglied und Ersatzmitglied aus dem IFF.
 - d) Je 5 Mitglieder und Ersatzmitglieder sind aus dem Gesamtbereich der Universität Klagenfurt zu wählen.

² Beschluss des Universitätsrates vom 12. Juli 2003 über die Zusammensetzung des Senates

- (3) Personengruppe der Universitätsdozent/inn/en und wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen im Forschungs- und Lehrbetrieb:
Je 3 Mitglieder und Ersatzmitglieder sind aus dem Gesamtbereich der Universität Klagenfurt zu wählen.
- (4) Personengruppe des allgemeinen Universitätspersonals:
Je 2 Mitglieder und Ersatzmitglieder sind aus dem Gesamtbereich der Universität Klagenfurt zu wählen.

§ 6 Ausschreibung der Wahl

- (1) Die Ausschreibung der Wahl muss spätestens zwei Wochen vor dem festgelegten Termin durch die/den Rektor/in im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt erfolgen. Die Kundmachung gilt als Ladung zur Wahl.
- (2) Der Text der Einberufung der Wahl hat mindestens zu enthalten:
- (a) Ort und Zeit der Wahl, wobei eine Mindestdauer von vier Stunden (halber Arbeitstag) für die Möglichkeit zur Stimmabgabe vorzusehen ist,
 - (b) die Zahl der zu wählenden Mitglieder und Ersatzmitglieder,
 - (c) eine Umschreibung des Kreises der aktiv Wahlberechtigten,
 - (d) die Frist für die Einreichung von Kandidaturerklärungen,
 - (e) die Frist und den Ort für die Einsichtnahme in das Wähler/innen/verzeichnis,
 - (f) die Frist und den Ort für die Einsichtnahme in das Verzeichnis der Kandidat/inn/en,
 - (g) den Namen der/des Wahlbeauftragten und ihrer/seiner Stellvertreterin bzw. ihres/seines Stellvertreters.

§ 7 Wähler/innen/verzeichnis

- (1) Die Universitätsverwaltung hat der/dem Wahlbeauftragten spätestens zwei Tage nach der Ausschreibung der Wahl ein Verzeichnis der aktiv Wahlberechtigten zur Verfügung zu stellen.
- (2) Die Universitätsverwaltung hat das Wähler/innen/verzeichnis laufend zu aktualisieren.
- (3) Das Verzeichnis ist mindestens eine Woche lang bis zum Tag vor der Wahl im Bereich der Zentralen Verwaltung zur Einsichtnahme durch die Wahlberechtigten aufzulegen.

§ 8 Wählbarkeit und Kandidatur

Die/der Rektor/in hat in der Wahlausschreibung festzusetzen, dass nur jene Personen wählbar sind, die sich bis zu einem von dieser/diesem festzulegenden Stichtag gegenüber der/dem Wahlbeauftragten schriftlich als Kandidat/inn/en erklärt haben. Das Verzeichnis der Kandidat/inn/en ist jedenfalls im Wahllokal auszuhängen.

§ 9 Stimmzettel

Die/der Wahlbeauftragte hat Stimmzettel in der geeigneten Form vorzubereiten. Die Stimmzettel haben jedenfalls die Bezeichnung der Wahl und die Anzahl der zu wählenden Mitglieder und Ersatzmitglieder sowie die Namen der Kandidat/inn/en in alphabetischer Reihenfolge zu enthalten.

§ 10 Durchführung der Wahl

- (1) Die Leitung der Wahl obliegt der/dem Wahlbeauftragten.
- (2) Die/der Wahlbeauftragte kann im Einvernehmen mit den beiden Stellvertreter/inne/n weitere Personen der jeweiligen Personengruppe zur Unterstützung beiziehen. Ein/e Vertreter/in der Rechtsabteilung ist jedenfalls als Auskunftsperson zur Wahl beizuziehen.
- (3) Die/der Wahlbeauftragte hat ein Protokoll über die Wahl zu führen, das die wesentlichen Informationen über Gegenstand, Verlauf und Ergebnis der Wahl enthält. Das Protokoll ist von der/dem Wahlbeauftragten zu unterzeichnen.
- (4) Die/der Wahlbeauftragte schließt die Wahl.

§ 11 Stimmabgabe, Ermittlung und Verlautbarung des Wahlergebnisses

- (1) Jede wahlberechtigte Person kann auf dem Stimmzettel höchstens so viele Personen kennzeichnen, wie Mitglieder und Ersatzmitglieder zu wählen sind.
Stimmzettel, die weniger Personen bezeichnen, als Mitglieder und Ersatzmitglieder zu wählen sind, sind gültig. Stimmzettel, die mehr Personen bezeichnen, als Mitglieder und Ersatzmitglieder zu wählen sind, sind ungültig. Über die Gültigkeit und den Inhalt des Wähler/innen/willens entscheidet im Zweifelsfall die/der Wahlbeauftragte gemeinsam mit ihren/seinen Stellvertreter/inne/n und einem/einer Vertreter/in der Rechtsabteilung.
- (2) Die Öffnung der Wahlkuverts sowie die Auszählung der Stimmen nimmt die/der Wahlbeauftragte gemeinsam mit einer/einem Stellvertreter/in und einer/einem Vertreter/in der Rechtsabteilung vor. Bei Verhinderung der/des Wahlbeauftragten nehmen die Öffnung der Wahlkuverts die beiden Stellvertreter/innen und ein/e Vertreter/in der Rechtsabteilung vor. § 10 Abs. 2 Satz 1 dieser Wahlordnung gilt sinngemäß.
- (3) Für die Reihung als Mitglied und Ersatzmitglied ist die Zahl der gültig abgegebenen Stimmen maßgebend. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (4) Die/der Wahlbeauftragte hat unverzüglich die Verlautbarung des Wahlergebnisses im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt zu veranlassen.

§ 12 Einsprüche gegen die Wahl

- (1) Jede/r Wahlberechtigte kann binnen einer Woche ab der Verlautbarung des Wahlergebnisses bei der/dem Wahlbeauftragten schriftlich einen begründeten Einspruch wegen Verletzung der Bestimmungen über das Wahlverfahren einbringen.
- (2) Die/Der Wahlbeauftragte hat zu dem Einspruch Stellung zu nehmen und den Einspruch und die Stellungnahme dem Rektorat zu übermitteln.
- (3) Das Rektorat hat über den Einspruch mit Bescheid endgültig zu entscheiden.
- (4) Dem Einspruch ist stattzugeben und die Wahl für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen des Wahlverfahrens verletzt wurden und dadurch das Wahlergebnis beeinflusst werden konnte. Eine für ungültig erklärte Wahl ist zu wiederholen.
- (5) Wird einem Einspruch gegen die ziffernmäßige Ermittlung des Wahlergebnisses stattgegeben, so ist die Ermittlung richtig zu stellen, die erfolgte Verlautbarung des Wahlergebnisses zu widerrufen und das richtige Wahlergebnis zu verlautbaren.

§ 13 Vorzeitiges Ausscheiden bzw. Abberufung eines Mitgliedes

- (1) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, rückt das laut Wahlergebnis nächstgereichte Ersatzmitglied in den Senat nach. Die Benachrichtigung des nachgerückten Mitglieds sowie die Verlautbarung im Mitteilungsblatt hat die/der Vorsitzende des Senats zu veranlassen.
- (2) Ein Mitglied des Senats kann wegen schwerer Pflichtverletzung, einer strafgerichtlichen Verurteilung oder wegen mangelnder körperlicher oder geistiger Eignung abberufen werden (vgl. § 21 Abs. 14, 1. Satz UG 2002 sinngemäß). Die Abberufung erfolgt durch übereinstimmende Entscheidungen des Senats und der jeweiligen Personengruppe, die beide einer Zweidrittelmehrheit bedürfen. Die Entscheidung der Personengruppe erfolgt durch eine Wahl. Sie ist gültig, wenn bei einer Wahlbeteiligung gemäß § 1 Abs. 1 dieser Wahlordnung mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen für eine Abberufung votieren. Die Nachbesetzung erfolgt durch die jeweilige Personengruppe.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Verlautbarung im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt in Kraft.